klicksafe

klicksafe Experten-Interview zu

Cybermobbing

Prof. Dr. Thomas-Gabriel Rüdiger ist Leiter des Instituts für Cyberkriminologie. Das Interview wurde geführt am 30. August 2026.

1 | Gibt es eigentlich ein Gesetz gegen Cybermobbing?

Rüdiger: Nein, der Begriff „Cybermobbing" ist so nicht in Deutschland im Strafgesetzbuch verankert und stellt auch keinen eigenständigen Straftatbestand dar. Das bedeutet jedoch nicht, dass die dahinterstehenden Verhaltensweisen straflos sind. Cybermobbing zeichnet sich ja oft dadurch aus, dass eine Person wiederholt beleidigt, herabgesetzt oder bloßgestellt wird oder dass Lügen über sie verbreitet werden. Solche einzelnen Handlungen können jeweils für sich bereits strafbar sein.

Weitere Infos:
Cybermobbing ist kein eigener Straftatbestand.
Aber: Einzelne Handlungen können strafbar sein.

Zum Beispiel:
- § 185 StGB – Beleidigung
- § 186 StGB – Üble Nachrede
- § 187 StGB – Verleumdung
- § 201 StGB und § 201a StGB – betreffen die Vertraulichkeit des Wortes bzw. bestimmter Bildaufnahmen

2 | Macht sich der Täter / die Täterin im Video strafbar?

Rüdiger: Das Interessante an dem Video ist, dass man gar nicht so richtig erkennt, was genau passiert ist. Man kann jedoch erahnen, dass hier offenbar Bilder und Videos – vielleicht mit künstlicher Intelligenz – erstellt wurden. Der Gedanke dahinter ist klar. Man möchte das Mädchen bloßstellen, abwerten und sich über sie lustig machen. Und dabei können natürlich immer auch Straftatbestände erfüllt werden. Was man hier meiner Meinung nach wissen sollte: Es kann je nach Fallkonstellation nicht nur derjenige strafbar sein, der solche Bilder und Videos anfertigt. Sondern auch diejenigen, die solche Bilder und Videos verbreiten, können sich strafbar machen.

Weitere Infos:
Nicht nur das Erstellen kann strafbar sein! Auch das Verbreiten oder Weiterleiten bestimmter Bilder und Videos kann strafbar sein.

Hinweis:
Den Clip „Kein*e Täter*in werden" finden Sie hier: www.klicksafe.de/materialien/cyber-mobbing-erkennen-reagieren-stoppen

3 | Spielt künstliche Intelligenz eine Rolle bei Cybermobbing?

Rüdiger: Tatsächlich ist künstliche Intelligenz mittlerweile in fast allen Kriminalitätsbereichen präsent. Das gilt auch für Cybermobbing. Mithilfe von KI-Apps kann man heute ganz einfach Bilder und Videos von anderen erstellen und diese nutzen, um sich über sie lustig zu machen und sie herabzusetzen. Sogar ihre Stimmen können genutzt werden. Aber nur weil etwas künstlich ist, heißt das nicht, dass es Menschen weniger verletzt oder straflos ist. Jeder muss die Verantwortung erkennen. KI-Apps sollten nicht für solche Zwecke missbraucht werden.

Weitere Infos:
Mit KI lassen sich heute Bilder, Videos und Stimmen leicht manipulieren oder vollständig neu erzeugen. Entscheidend sind Inhalt und Verwendung. Auch KI-generierte Inhalte können Persönlichkeitsrechte verletzen – und ihre Verbreitung kann strafbar sein.

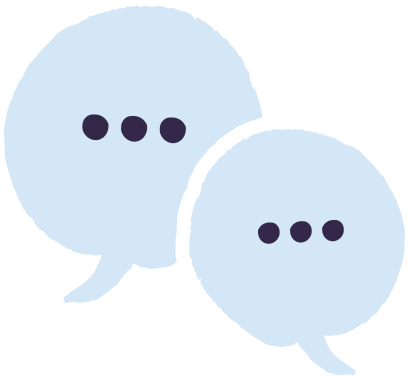

4 | Welche rechtlichen Folgen kann Cybermobbing für Jugendliche haben?

Rüdiger: Beim Thema Cybermobbing höre ich manchmal die Aussage: „Das Kind ist 13 Jahre alt, da kann ja nichts passieren." Tatsächlich ist man in Deutschland erst ab 14 Jahren schuldfähig und damit strafbar. Ermittlungsmaßnahmen können jedoch auch bei Fällen bereits vor Erreichen dieses Alters eingeleitet werden. Selbst wenn man nicht strafbar ist, kann man zivilrechtlich durchaus zur Rechenschaft gezogen werden. Und das kann unter Umständen richtig teuer werden!

Meiner Erfahrung nach wissen in einem schulischen Kontext meist viele, wer der Täter oder die Täterin sein könnten. Entsprechend kann ermittelt werden, da es auch Ermittlungsansätze gibt.

Wichtig ist: Betroffene sollten das nicht alleine aushalten, weil das sehr belastend sein kann. Sie sollten sich Hilfe suchen und mit Vertrauenspersonen darüber sprechen. Sie können es auch zur Anzeige bringen, zum Beispiel in Begleitung einer Vertrauensperson. Ich glaube, das ist auch eine wichtige Botschaft, die junge Leute hören sollten: Täter und Täterinnen können ermittelt werden!

Weitere Infos:

Strafrecht: Wurde eine Straftat begangen – und kann die Person dafür bestraft werden?

Zivilrecht: Wurde jemand geschädigt – und muss die Person dafür Schadenersatz leisten?

Betroffene können unter Umständen Schmerzensgeld verlangen.

Beispiel: Ein 12-Jähriger wurde wegen Cybermobbing zivilrechtlich zu 1.500 € Schmerzensgeld verurteilt. (Landgericht Memmingen, Urteil vom 03.02.2015, Az. 21 O 1761/13)

5 | Sind unter Tatverdächtigen tatsächlich immer mehr Jugendliche?

Rüdiger: Erschreckenderweise müssen wir feststellen, dass die Zahl minderjähriger Tatverdächtiger in den polizeilichen Kriminalstatistiken bei digitalen Delikten, zu denen auch Cybermobbing-Handlungen zählen können, in letzter Zeit massiv angestiegen ist. Das ist besorgniserregend. Dabei muss jungen Menschen bewusst sein, dass solche Handlungen Konsequenzen haben können und zur Anzeige gebracht werden.